

Informationsblatt zur Meldung eines Dienstunfalles aufgrund psychischer Erkrankung

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Unter den Begriff des Körperschadens fallen nicht nur körperliche, sondern auch seelische und geistige Beeinträchtigungen. Auch äußere Umstände oder Vorgänge, die eine Krankheit wie z.B. eine psychische Reaktion auslösen, können ein „äußeres Ereignis“ im Sinne des Dienstunfallrechts sein.

Psychische Erkrankungen beruhen jedoch häufig nicht auf einem plötzlichen Ereignis, sondern werden zumeist durch eine Vielzahl von Ereignissen ausgelöst. Schädliche Dauereinflüsse im dienstlichen Bereich wie z.B. dauerhafte Arbeitsüberlastungen oder anhaltendes Mobbing sind grundsätzlich nicht „plötzlich“ im Sinne des Dienstunfallrechts. Das Merkmal „plötzlich“ dient dazu, ein Einzelgeschehen von dauerhaften Einwirkungen abzugrenzen. Geschehnisse, die sich über mehrere Dienstsichten oder Tage erstrecken, stellen keine plötzlichen Ereignisse dar. Für die Frage der Dauer einer schädlichen Einwirkung wird längstensfalls eine tägliche Dienstzeit angenommen.

Ein plötzliches Ereignis liegt also nicht vor, wenn erst mehrere Einzelereignisse, die zeitlich auseinander liegen, zusammen genommen einen Körperschaden verursachen. Jedes einzelne Ereignis muss wesentliche Ursache der psychischen Erkrankung sein.

Das schädigende Ereignis muss außerdem zeitlich und örtlich bestimmbar sein. Es bedarf also zwingend der genauen Konkretisierung für die Anerkennung eines Dienstunfalles. Ist der genaue Zeitpunkt (Stunde, Minute) des Unfallereignisses nicht bekannt, so muss aber zumindest das Datum eindeutig bestimmbar sein. Dies ist insbesondere für die Prüfung der Meldefristen notwendig, da der Unfall fristauslösend ist.

Auch die Angaben zu den Umständen des konkreten Ereignisses müssen so bestimmt sein, dass es von anderen Geschehnissen eindeutig abgegrenzt werden kann. Die Beweispflicht liegt auf Seiten der/des Beamtin/en.

Meldefristen nach § 45 NBeamtVG

Unfälle sind grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden.

Es kann jedoch insbesondere bei psychischen Erkrankungen vorkommen, dass zwar ein Unfallereignis vorgelegen hat, dieses aber zunächst noch keinen erkennbaren Körperschaden verursacht hat. Oftmals entwickeln sich psychische Erkrankungen erst über mehrere Monate oder Jahre zu einer behandlungsbedürftigen Erkrankung.

Wenn dies der Fall ist und die zweijährige Ausschlussfrist abgelaufen ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch Unfallfürsorge gewährt werden, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind.

Die Meldung muss aber, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte, innerhalb von drei Monaten erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –